

## **Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

### **(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Kirchanschöring folgende Satzung:

#### **§ 1 Änderung**

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 27.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 16 eingefügt:

##### **§ 16 Billigkeitserlass**

Die Gemeinde Kirchanschöring kann die zu erhebenden Erschließungsbeiträge in vollem Umfang erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflicht im Zeitraum vom 01.01.2018 und dem 31.03.2021 entstanden sind oder entstehen werden, sofern noch kein Beitrag festgesetzt wurde.

2. Der bisherige § 16 wird § 17.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchanschöring, den 26.03.2021

Gemeinde Kirchanschöring



Hans-Jörg Birner

Erster Bürgermeister